

VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

vom 30. Januar 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»³ wird wie folgt geändert:

Art. 42^{bis} (**neu**)

Interessenbindung

a) Offenlegung

¹ Bei Amtsantritt legt die Richterin oder der Richter offen:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung öffentlicher Ämter;
- f) Parteizugehörigkeit.

² Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Die Richterin oder der Richter meldet Veränderungen.

Art. 42^{ter} (**neu**)

b) Register

1 ABl 2017, 1662 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 28. November 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 30. Januar 2018; in Vollzug ab 1. Juli 2018.

3 sGS 941.1.

nGS 2018-038

¹ Die Gerichte führen ein Register über die Angaben der Richterinnen und Richter.

² Das Register ist öffentlich.

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 3

² (**neu**) Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987⁵ über die Interessenbindung von Richterinnen und Richtern sachgemäss.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 28. November 2017

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 sGS 962.1.

5 sGS 941.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wurde am 30. Januar 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. Dezember 2017 bis 29. Januar 2018 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁷

Der Erlass wird ab 1. Juli 2018 angewendet.

St.Gallen, 6. Februar 2018

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

6 Siehe ABl 2018, 608.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2017, 3662 f.

